

# RS Vwgh 1996/3/27 94/12/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/02 Gehaltsgesetz

64/03 Landeslehrer

70/08 Privatschulen

## Norm

B-VG Art21 Abs3;

GehG 1956 §58;

GehG 1956 §59 Abs1;

LDG 1984 §106 Abs1;

PrivSchG 1962 §19 Abs1;

PrivSchG 1962 §19 Abs3;

PrivSchG 1962 §21;

## Rechtssatz

Die Verwendung eines öffentlich Bediensteten als Lehrer an einer Privatschule iSd§ 21 PrivSchG begründet kein unmittelbares Rechtsverhältnis zum Privatschulerhalter. Dem Privatschulerhalter steht daher die Betrauung eines zugewiesenen Lehrers mit einer anderen Funktion als der, für deren Besorgung er seinerzeit dem Privatschulerhalter zur Verfügung gestellt worden ist, aufgrund des Überlassungsaktes nicht zu. Die Höhe der Entlohnung des überlassenen Lehrers wird daher ausschließlich durch die auf Grund der Überlassung zugewiesene Funktion bestimmt (hier: der als solcher zugewiesene Lehrer wurde vom Privatschulerhalter mit der Schulleitung beauftragt, Leiterzulage gebührt ihm daher nicht).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994120051.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)